

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Juni 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0254-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9048/J betreffend "Food Coops - Lebensmittelkooperativen: Regionales Wirtschaften ohne Gewinnabsicht", welche die Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen am 19. April 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

Dies richtet sich nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, kann nicht allgemein beantwortet werden und ist im Einzelfall von den Gerichten oder den zuständigen Verwaltungsstrafbehörden zu beurteilen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist ein Verstoß gegen eine nicht dem Lauterkeitsrecht im engeren Sinn zuzuordnende generelle Norm als unlautere Geschäftspraktik oder als sonstige unlautere Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) zu werten, wenn die Norm nicht auch mit guten Gründen in einer Weise ausgelegt werden kann, dass sie dem beanstandeten Verhalten nicht entgegensteht. Der Unterlassungsanspruch nach dem UWG setzt ferner voraus, dass das beanstandete Verhalten geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von rechtstreuen Mitbewerbern nicht bloß unerheblich zu beeinflussen (vgl. etwa OGH 30.03.2016, 4 Ob 254/15d).

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Derartige Studien liegen derzeit nicht vor.

Antwort zu den Punkten 8 bis 11 der Anfrage:

Insoweit Food Coops nicht gewerbsmäßig tätig werden, unterliegen sie ohnehin nicht der Gewerbeordnung.

Eine Tätigkeit wird gemäß § 1 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) grundsätzlich dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Gewinnerzielungsabsicht ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Ertrag erwirtschaftet werden soll, der die mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängenden Unkosten übersteigt. Vor der Schaffung des § 1 Abs. 6 GewO 1994 musste ein über die Unkosten hinausgehender Ertrag direkt beim Verein anfallen. Lukrierten die Vereinsmitglieder einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Vereinstätigkeit, lag keine Ertragsabsicht im Sinne des § 1 Abs. 2 GewO 1994 vor, da der Verein selbst keinen Gewinn erwirtschaftete. Dies hatte zur Folge, dass Vereine, deren Tätigkeit auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet war, nicht nur keine Gewerbeberechtigung begründen mussten, sondern auch sonstige gewerberechtliche Vorschriften nicht einzuhalten hatten. Gemäß der Rechtslage vor der Gewerberechtsnovelle 1988 kamen für den Betrieb von Gastlokalen durch Vereine die Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts etwa über den Schutz der Nachbarn vor Lärm nicht zur Anwendung. Reisevereine mussten bestimmten Verbraucherschutzregelungen, die Reisebüros einzuhalten haben, nicht nachkommen. Die einschlägigen Gewerbebetriebe waren daher einem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt, wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereine günstiger waren als für einschlägige Gewerbebetriebe. Diese gewerberechtliche Sonderstellung der Vereine wurde durch die Gewerberechtsnovelle 1988 beendet. Der Gesetzgeber hat dabei darauf geachtet, dass die Definition der an die Vereinstätigkeit angepassten Ertragsabsicht im Sinne des § 1 Abs. 6 GewO 1994 nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist.

Daher sind hinsichtlich der wirtschaftlichen Aktivitäten von Vereinen im Allgemeinen und der Food Coops im Besonderen derzeit keine gewerberechtlichen Änderungen geplant.

Dr. Reinhold Mitterlehner

